



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Datum: 17.01.2024

Seite 1 von 11

Oberbürgermeister
der Stadt Remscheid
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Aktenzeichen:
31.01.01-RS-KVR-98
bei Antwort bitte angeben

Gegen Empfangsbekanntnis

Lena Voß
Zimmer: 299 /3
Telefon:
0211 475-2548
Telefax:
0211 475-2488
lena.voss@
brd.nrw.de

Kommunalaufsicht

Aufhebung der Beschlüsse des Rates der Stadt Remscheid vom 16.11.2023 (Beschluss zu Tagesordnungspunkt 30, Drucksache 16/5128) und vom 07.12.2023 (Beschluss zu Tagesordnungspunkt 44, Drucksache 16/5247) zur sukzessiven Auflösung des Weiterbildungskollegs (Abendrealschule), Gustav-Michel-Weg 18, 42859 Remscheid, Schulnr.: 163880 ab dem 01.02.2023 und dessen endgültige Auflösung mit Ablauf des 31.01.2024; Auflösung des Weiterbildungskollegs mit Ablauf zum 31.01.2024 im Wege der Ersatzvornahme

Ihre Berichte vom 04.10.2023, 17.11.2023 und 08.12.2023
Meine Aufhebungsverfügung vom 10.11.2023
Meine Anordnungsverfügung vom 30.11.2023

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße

in Vollzug meiner Anordnungsverfügung vom 30.11.2023 ergeht hiermit
im Wege der Ersatzvornahme folgende

V e r f ü g u n g:



Datum: 17.01.2024

Seite 2 von 11

Aktenzeichen:

31.01.01-RS-KVR-98

1. Die unter Tagesordnungspunkt 30 der Sitzung des Rates der Stadt Remscheid vom 16.11.2023 (Drucksache 16/5128) sowie unter Tagesordnungspunkt 44 der Sitzung des Rates der Stadt Remscheid vom 07.12.2023 (Drucksache 16/5247) gefassten Beschlüsse zur sukzessiven Auflösung des Weiterbildungskollegs (Abendrealschule), Gustav-Michel-Weg 18, 42859 Remscheid, Schulnr.: 163880 ab dem 01.02.2023 und dessen endgültige Auflösung mit Ablauf des 31.01.2024 werden aufgehoben.
2. Die sukzessive Auflösung des Weiterbildungskollegs (Abendrealschule), Gustav-Michel-Weg 18, 42859 Remscheid, Schulnr.: 163880 ab dem 01.02.2023 und dessen endgültige Auflösung mit Ablauf des 31.01.2024 wird hiermit im Wege der Ersatzvornahme beschlossen.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Kosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

I. Sachverhalt

In der Sitzung des Rates der Stadt Remscheid am 14.09.2023 wurde unter Tagesordnungspunkt 21 der Beschluss zur sukzessiven Auflösung des Weiterbildungskollegs (Abendrealschule), Gustav-Michel-Weg 18, 42859 Remscheid, Schulnr.: 163880 ab dem 01.02.2023 und dessen endgültige Auflösung mit Ablauf des 31.01.2024 mehrheitlich abgelehnt. Daraufhin beanstandeten Sie mit Schreiben vom 18.09.2023 den rechtswidrigen Beschluss, sodass er in der Ratssitzung am 28.09.2023 unter Tagesordnungspunkt 5 neu behandelt wurde. Der Rat nahm die Beanstandung des ablehnenden Beschlusses zur Schließung des Weiterbildungskollegs zur Kenntnis, lehnte den Beschlussvorschlag jedoch erneut ab (Drucksache 16/3778). Mit Schreiben vom 04.10.2023 (Ein-



gang: 05.10.2023) legten Sie mir die Angelegenheit gemäß § 54 Abs. 2 S. 4 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit der Bitte um kommunalaufsichtliche Entscheidung vor.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten lagen vor. Die gefassten Beschlüsse des Rates der Stadt Remscheid verstießen gegen §§ 78 Abs. 4 Satz 2, 82 Abs. 9 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). Aufgrund dessen wurden die o.g. Ratsbeschlüsse mit Verfügung vom 10.11.2023 gemäß § 122 Abs. 1 S. 2 GO NRW aufgehoben. Daraufhin fand in der Ratssitzung am 16.11.2023 unter Tagesordnungspunkt 30 eine erneute Behandlung der Angelegenheit statt. Der Rat der Stadt Remscheid sprach sich in seiner Sitzung jedoch erneut gegen die Schließung des Weiterbildungskollegs aus und lehnte die Beschlussvorlage (Drucksache 16/5128) mehrheitlich ab (Ja 6 Nein 42 Enthaltungen 3).

Insofern habe ich mit Anordnungsverfügung vom 30.11.2023 gemäß § 123 Abs. 1 GO NRW angeordnet, dass der v. g. ablehnende Beschluss spätestens in der Sitzung des Rates der Stadt Remscheid am 07.12.2023 aufzuheben ist und dieser die sukzessive Auflösung des Weiterbildungskollegs (Abendrealschule), Gustav-Michel-Weg 18, 42859 Remscheid, Schulnr.: 163880 ab dem 01.02.2023 und dessen endgültige Auflösung mit Ablauf des 31.01.2024 spätestens in der Sitzung am 07.12.2023 zu beschließen hat.

In der Sitzung am 07.12.2023 hat der Rat der Stadt Remscheid allerdings unter Tagesordnungspunkt 44 erneut die sukzessive Auflösung des Weiterbildungskollegs (Abendrealschule), Gustav-Michel-Weg 18, 42859 Remscheid, Schulnr.: 163880 ab dem 01.02.2023 und dessen endgültige Auflösung mit Ablauf des 31.01.2024 abgelehnt (Ja 9 Nein 39 Enthaltungen 1).

Für den Fall, dass die Stadt Remscheid den Anordnungen nach Ziffer 1 und Ziffer 2 meiner Anordnungsverfügung vom 30.11.2023 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, hatte ich unter Ziffer 4 die Ersatzvornahme nach § 123 Abs. 2 GO NRW angedroht. Da die Stadt Remscheid meinen Anordnungen in der Ratssitzung am 07.12.2023 nicht nachgekommen ist, wird die Anordnung mit diesem Bescheid im Wege der Ersatzvornahme nach § 123 Abs. 2 GO NRW umgesetzt.

Im Übrigen wird vollumfänglich auf den bisherigen Schriftverkehr verwiesen.

Datum: 17.01.2024

Seite 3 von 11

Aktenzeichen:

31.01.01-RS-KVR-98



II. Rechtliche Würdigung

Datum: 17.01.2024

Seite 4 von 11

Aktenzeichen:

31.01.01-RS-KVR-98

1.

Meine Zuständigkeit für den Erlass dieser aufsichtsbehördlichen Verfügung folgt aus §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 1, 123 GO NRW. Die Bezirksregierung Düsseldorf führt die allgemeine Aufsicht über die Stadt Remscheid.

Von einer erneuten Anhörung zu dieser Verfügung konnte gem. § 28 Abs. 2 VwVfG NRW nach den Umständen des Einzelfalls abgesehen werden, da aufgrund des hinlänglichen Schriftwechsels in der Sache alle entscheidungserheblichen Tatsachen bekannt sind und es sich um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung handelt.

2.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung der unter Tagesordnungspunkt 30 der Sitzung des Rates der Stadt Remscheid vom 16.11.2023 (Drucksache 16/5128) sowie unter Tagesordnungspunkt 44 der Sitzung des Rates der Stadt Remscheid am 07.12.2023 (Drucksache 16/5247) gefassten Beschlüsse zur sukzessiven Auflösung des Weiterbildungskollegs (Abendrealschule), Gustav-Michel-Weg 18, 42859 Remscheid, Schulnr.: 163880 ab dem 01.02.2023 und dessen endgültige Auflösung mit Ablauf des 31.01.2024 ist § 122 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 123 Abs. 2 GO NRW.

Nach § 123 Abs. 2 GO NRW kann die Aufsichtsbehörde, wenn die Gemeinde einer vollziehbaren Anordnung nach § 123 Abs. 1 GO NRW nicht innerhalb der dafür bestimmten Frist nachkommt, die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor. Der Rat, der trotz seiner oberflächlichen Ähnlichkeiten zu einem Parlament ein Teil der Verwaltung und damit an Recht und Gesetz gebunden ist, hat durch die erneute Ablehnung einer sukzessiven Auflösung des Weiterbildungskollegs (Abendrealschule) am 07.12.2023 gegen die ihm kraft Gesetzes obliegenden Pflichten verstoßen. Zu diesen Pflichten gehören alle auf einer gültigen Rechtsnorm beruhenden oder von ihr ausgehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Dies umfasst insbesondere auch solche Pflichten, die sich aus der Zuständigkeit als Schulträger ergeben.



Die Stadt Remscheid ist als Schulträger verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 5 SchulG NRW) zu betreiben, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW sind die Schulträger verpflichtet Schulen fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82 SchulG NRW) gewährleistet ist. Gemäß § 82 Abs. 9 SchulG NRW hat das Weiterbildungskolleg in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben. Die gesetzliche Regelgröße eines Weiterbildungskollegs wird von der Abendrealschule schon seit längerem nicht mehr erreicht. In den vergangenen Schuljahren hat die Schule sogar die reduzierte Fortführungsgröße von mindestens 160 Teilnehmerinnen und Teilnehmern deutlich unterschritten. Aktuell befinden sich noch 74 Schülerinnen und Schüler auf der Schule. Die Entwicklung lässt auch nicht die Prognose zu, dass die Mindestgröße in näherer Zukunft wieder erreicht wird.

Die in § 82 Abs. 9 SchulG NRW vorgesehene Ausnahmeregelung greift hier ebenfalls nicht. An dem Weiterbildungskolleg der Stadt Wuppertal besteht eine Beschulungsmöglichkeit für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Abendrealschule in Remscheid und auch die Remscheider Volkshochschule bietet entsprechende Abschlüsse an. Der Weg zu dem Weiterbildungskolleg in Wuppertal ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Weiterbildungskollegs auch zuzumuten, da es sich vor allem um Erwachsene über 20 Jahre und älter handelt, die auch einen etwas weiter entfernten Weg zu einem Weiterbildungskolleg bewältigen können. Insoweit verweise ich nochmals vollumfänglich auf meine Aufhebungsverfügung vom 10.11.2023.

Die rechtlichen Voraussetzungen für den Weiterbetrieb der Einrichtung werden daher nicht mehr erfüllt. Dem Rat der Stadt Remscheid steht es vorliegend nicht zu, die sukzessive Auflösung des Weiterbildungskollegs (Abendrealschule) abzulehnen, da die Stadt Remscheid mit dem Fortführen der Abendrealschule gegen §§ 78 Abs. 4 Satz 2, 82 Abs. 9 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) verstößt.

Nach der Systematik des § 122 Abs. 1 S. 2 GO NRW müssten die unter Tagesordnungspunkt 30 der Sitzung des Rates der Stadt Remscheid

Datum: 17.01.2024

Seite 5 von 11

Aktenzeichen:

31.01.01-RS-KVR-98



vom 16.11.2023 (Drucksache 16/5128) sowie unter Tagesordnungspunkt 44 der Sitzung des Rates der Stadt Remscheid vom 07.12.2023 (Drucksache 16/5247) gefassten Beschlüsse zur sukzessiven Auflösung des Weiterbildungskollegs (Abendrealschule) vor ihrer Aufhebung zunächst durch den Oberbürgermeister beanstandet und nochmals im Rat beraten worden sein. Jedoch kann ein Beschluss, der sich als inhaltsgleiche Wiederholung einer zuvor beanstandeten Entscheidung darstellt, ohne erneute Beanstandung aufgehoben werden (vgl.: *BeckOK KommunalR NRW/Schönenbroicher, GO NRW § 122 Rn. 20*). Dies ist hier der Fall. Die genannten Beschlüsse wiederholen im Endeffekt inhaltsgleich die bereits mit Verfügung vom 10.11.2023 aufgehobenen Beschlüsse vom 14.09.2023 und 28.09.2023 (Drucksache 16/3778).

Insofern wäre eine Aufhebung der Ratsbeschlüsse vom 16.11.2023 und vom 07.12.2023 bereits auf Grundlage des § 122 Abs. 1 S. 2 GO NRW zulässig gewesen. Die Aufhebung allein reicht jedoch nicht aus, um sicherzustellen, dass die Stadt Remscheid die ihr kraft Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllt. Sie führt nicht dazu, dass das Weiterbildungskolleg aufgelöst wird. Hierzu bedarf es eines zustimmenden Ratsbeschlusses. Aus diesem Grunde habe ich in meiner Verfügung vom 30.11.2023 die Anordnung, den am 16.11.2023 gefassten ablehnenden Beschluss zur sukzessiven Auflösung des Weiterbildungskollegs (Drucksache 16/5128) wieder aufzuheben, mit der Anordnung verbunden, die sukzessive Auflösung des Weiterbildungskollegs (Abendrealschule), Gustav-Michel-Weg 18, 42859 Remscheid, Schulnr.: 163880 ab dem 01.02.2023 und dessen endgültige Auflösung mit Ablauf des 31.01.2024 zu beschließen. Damit erhielt die Stadt Remscheid eine letzte Gelegenheit zur Selbstkorrektur.

Nachdem die Stadt Remscheid diesen Anordnungen, die gem. Ziffer 3 meiner Anordnungsverfügung vom 30.11.2023 sofort vollziehbar sind, nicht innerhalb der von mir gesetzten Frist bis zum 07.12.2023 (Datum der nächsten, auf die Anordnungsverfügung folgenden Ratssitzung) nachgekommen ist, liegen nunmehr die Voraussetzungen für eine Ersatzvornahme nach § 123 Abs. 2 GO NRW vor.

§ 122 Abs. 1 S. 2 GO NRW und § 123 Abs. 2 GO NRW räumen der zuständigen Aufsichtsbehörde Ermessen (§ 40 VwVfG NRW) ein, dessen fehlerfreie Ausübung zu der hier getroffenen Entscheidung führt.

Mein Einschreiten ist nach Abwägung von Art, Schwere und Auswirkungen des Rechtsverstoßes einerseits mit dem Recht auf kommunale

Datum: 17.01.2024

Seite 6 von 11

Aktenzeichen:

31.01.01-RS-KVR-98



Datum: 17.01.2024

Seite 7 von 11

Aktenzeichen:

31.01.01-RS-KVR-98

Selbstverwaltung andererseits geboten. Im Regelfall hat nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung die Aufsichtsbehörde das ihr in § 123 Abs. 1 GO NRW eingeräumte Entschließungsermessen dahingehend auszuüben, dass durch die Aufsichtsbehörde ein rechtmäßiger Zustand hergestellt wird (vgl. *OVG Münster, Urt. v. 19.01.1995, 15 A 569/91; VG Minden, Urt. v. 19.10.2011, 2 K 110/10*). Lediglich in Fällen von geringer Bedeutung kann das Ermessen in Richtung Nicht-einschreiten ausgeübt werden.

Ein Fall von geringer Bedeutung liegt hier jedoch schon deswegen nicht vor, weil die Weiterführung der Einrichtung in nicht unerheblichem Maße personelle, sächliche und finanzielle Ressourcen beanspruchen würde. Zudem kommt der Sicherstellung der im Allgemeininteresse liegenden, geordneten Entwicklung der Schullandschaft im Rahmen der Abwägung hohe Bedeutung zu. Entgegenstehende Belange des Schulträgers von höherem Gewicht sind vorliegend nicht erkennbar.

Schließlich ist die Schulaufsicht für die Durchsetzung einer nach SchulG NRW erforderlichen Schulschließung auf die allgemeine Aufsicht (Kommunalaufsicht) angewiesen. Nur diese verfügt im Rahmen der §§ 120 ff. GO NRW über die entsprechenden aufsichtlichen Mittel. Um einen rechtmäßigen Zustand herstellen zu können, bedarf es daher meines Einschreitens als allgemeine Aufsicht.

Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW und § 2 GO NRW garantiert den Gemeinden zwar das Recht auf kommunale Selbstverwaltung. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung kann dieses Recht jedoch nicht zur Rechtfertigung eines Ratsbeschlusses herangezogen werden, der gegen das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und die sich daraus für die Stadt Remscheid als Schulträger ergebenden Pflichten verstößt. Ein Recht des Rates, Beschlüsse entgegen Recht und Gesetz zu treffen, wird durch das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde nicht begründet.

Die Aufhebung des Beschlusses vom 07.12.2023 ist auch das gebotene Mittel des Einschreitens. Ein mildereres, gleich geeignetes Mittel steht mir nicht zur Verfügung. Die Beschlüsse vom 16.11.2023 (Drucksache 16/5128) und 07.12.2023 (Drucksache 16/5247) haben die – rechtswidrige – erneute Ablehnung der sukzessiven Auflösung des Weiterbildungskollegs zum Inhalt. Die Aufhebung der Beschlüsse ist zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustands erforderlich. Auf die Begrün-



dung meiner Anordnungsverfügung vom 30.11.2023 wird insoweit verwiesen.

Datum: 17.01.2024

Seite 8 von 11

Aktenzeichen:

31.01.01-RS-KVR-98

3.

Rechtsgrundlage für die sukzessive Auflösung des Weiterbildungskollegs (Abendrealschule), Gustav-Michel-Weg 18, 42859 Remscheid, Schulnr.: 163880 ab dem 01.02.2023 und dessen endgültige Auflösung mit Ablauf des 31.01.2024 im Wege der Ersatzvornahme ist § 123 Abs. 2 GO NRW. Danach kann die Aufsichtsbehörde eine vollziehbare Anordnung nach § 123 Abs. 1 GO NRW an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen, wenn die Gemeinde der Anordnung nicht innerhalb der dafür bestimmten Frist nachkommt.

Die vorgenannten Voraussetzungen liegen vor. Mit Ziffer 2 meiner Anordnungsverfügung vom 30.11.2023 hatte ich angeordnet, die sukzessive Auflösung des Weiterbildungskollegs (Abendrealschule), Gustav-Michel-Weg 18, 42859 Remscheid, Schulnr.: 163880 ab dem 01.02.2023 und dessen endgültige Auflösung mit Ablauf des 31.01.2024 zu beschließen. Die Vollziehbarkeit dieser Anordnung folgt aus der gleichzeitig erfolgten Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO (Ziffer 3 meiner Anordnungsverfügung vom 30.11.2023). Der Beschluss der sukzessiven Auflösung des Weiterbildungskollegs ist in der Ratssitzung am 07.12.2023 entgegen meiner Anordnung vom 30.11.2023 nicht erfolgt. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 123 Abs. 2 GO NRW liegen somit vor.

§ 123 Abs. 2 GO NRW räumt der zuständigen Aufsichtsbehörde Ermessen (§ 40 VwVfG NRW) ein, dessen fehlerfreie Ausübung hier zu dem getroffenen Beschluss im Wege der Ersatzvornahme führt.

Für die gebotene Abwägung von Art, Schwere und Auswirkungen des Rechtsverstoßes einerseits mit dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung andererseits nehme ich Bezug auf meine obenstehenden Ausführungen unter 2.

Die Beschlussfassung im Wege der Ersatzvornahme ist hier auch das gebotene Mittel des Einschreitens. Sie ist zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands geeignet. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel steht mir nicht zur Verfügung. Wie oben unter Ziffer 2.) bereits ausgeführt, reicht die Aufhebung der rechtswidrigen Ratsbeschlüsse vom 16.11.2023 und vom 07.12.2023 nicht aus, um sicherzustellen, dass die



Stadt Remscheid die ihr kraft Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllt. Die Aufhebung der ablehnenden Ratsbeschlüsse allein führt nicht dazu, dass die Auflösung des Weiterbildungskollegs erfolgt. Hierfür bedarf es eines zustimmenden Ratsbeschlusses. Der Rat hat sich jedoch auch durch die Androhung der Ersatzvornahme nicht zu einer rechtmäßigen Beschlussfassung anhalten lassen. Angesichts der bereits verstrichenen Zeit seit der ersten Befassung des Rates mit der Sache und der fortdauernden Verweigerung der Schulschließung erlaubt eine effektive Rechtsdurchsetzung auch nicht, mit der Vollziehung länger zu warten. Die Ersatzvornahme stellt sich somit insgesamt als verhältnismäßig dar.

Datum: 17.01.2024

Seite 9 von 11

Aktenzeichen:

31.01.01-RS-KVR-98

4.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 vorliegender Verfügung ist § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Hiernach kann die aufschiebende Wirkung in den Fällen entfallen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der den zugrundeliegenden Verwaltungsakt erlassenden Behörde besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 S. 1 VwGO). Vorliegend wird die sofortige Vollziehung angeordnet, weil an ihr ein besonderes öffentliches Interesse besteht und ein entgegenstehendes Interesse der Stadt Remscheid nicht erkennbar ist.

Eine Anfechtungsklage gegen die Ziffern 1 und 2 vorliegender Verfügung hätte gem. § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO aufschiebende Wirkung, sodass der Vollzug meiner Verfügung gehemmt wäre. Bei der zu erwartenden Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens würde eine Entscheidung erst ergehen, wenn ein reibungsloser Schulbetrieb aufgrund der immer weiter sinkenden Schülerzahlen nicht mehr gewährleistet wäre. Die unnötige Bindung erheblicher personeller, sächlicher und finanzieller Ressourcen läuft der Sicherstellung der im Allgemeininteresse liegenden, geordneten Entwicklung der Schullandschaft zuwider. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Lehrkräftemangels und knapper öffentlicher Kassen. Entgegenstehende Belange des Schulträgers von höherem Gewicht konnten vom Schulträger nicht dargelegt werden und sind vorliegend auch nicht erkennbar.



Datum: 17.01.2024

Seite 10 von 11

Aktenzeichen:

31.01.01-RS-KVR-98

5.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 6 S. 2 GebG NRW. Hiernach kann eine Kostenbefreiung vorgesehen werden, wenn die zugrundeliegenden Amtshandlungen einem von der Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen. Das öffentliche Interesse begründet sich vorliegend mit der Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands unter Berücksichtigung der Vorgaben nach §§ 78 Abs. 4 Satz 2, 82 Abs. 9 SchulG NRW. Die getroffene Kostenentscheidung ist hier zweckmäßig.

III.

Ich bitte, diese Verfügung den Mitgliedern des Rates der Stadt Remscheid in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben und den in dieser Verfügung unter Ziffer 2 im Wege der Ersatzvornahme gefassten Beschluss umzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.



Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Datum: 17.01.2024

Seite 11 von 11

Aktenzeichen:

31.01.01-RS-KVR-98

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Carsten Kießling